

zeichnung für verschiedene Arten von Rechtsprechung dar³⁴ und steht für eine Art von Verfassungsgerichtsbarkeit, wie sie die Weimarer Reichsverfassung verstanden hat.³⁵ Im 19. Jahrhundert wurde sie überwiegend zur Bezeichnung einer der Sparten der Verfassungsgerichtsbarkeit, nämlich des Verfahrens zur Durchsetzung der Ministerverantwortlichkeit, verwendet.³⁶ Diese Art von Verfahren, mit denen gemäss Art. 142 B-VG die verfassungsmässige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht wird, fällt nach der österreichischen Terminologie heute noch unter den Begriff «Staatsgerichtsbarkeit» und wird auch in den Lehrbüchern zum österreichischen Verfassungsrecht unter diesem Oberbegriff «Staatsgerichtsbarkeit» behandelt.³⁷ So werden denn auch aus prozessualer Sicht die Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof je nach Verfahrensart in verfassungsgerichtliche und staatsgerichtliche Verfahren unterschieden.³⁸

Die Staatsgerichtsbarkeit gehörte einer älteren Verfassungsschicht³⁹ an und hatte im Sinne der Weimarer Verfassung nicht wie die spätere Verfassungsgerichtsbarkeit die Kontrolle der staatlichen Gewalt gegenüber den Bürgern und Bürgerinnen im Auge. Die Bezeichnung «Staatsgerichtsbarkeit» wurde in der deutschen Terminologie erst allmählich durch die der Verfassungsgerichtsbarkeit abgelöst, nachdem Heinrich Triepel auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer von 1928⁴⁰ unter Berufung auf den österreichischen Sprachgebrauch diesen heute üblichen Terminus eingeführt hatte.⁴¹

34 Siehe Friesenhahn, Staatsgerichtsbarkeit, S. 526.

35 Vgl. Wille, Nomenkontrolle, S. 49 und die dort in FN 78 angegebene Literatur.

36 Hoke, S. 28.

37 Vgl. etwa Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, S. 489, Rz. 1190, Öhlinger, Verfassungsrecht, S. 439, Rz. 1048 und Berka, S. 310, Rz. 1144 f.

38 Siehe Holoubek, S. 16.

39 Zur Staatsgerichtsbarkeit siehe auch Scheuner, S. 1 ff.

40 Er referierte über «Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit». Siehe VVDStRL 5 (1929).

41 So Hoke, S. 28.